



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff: Drucksachenummer: 0634/2015
Anfrage gem. § 5 (1) der GO - Leuchtreklame an Kiosken

Beratungsfolge:
18.06.2015 Rat der Stadt Hagen



Für die Gesamtstadt existiert derzeit keine Verordnung / Satzung, die den Gebrauch von Leuchtreklame hinsichtlich Farbe, Intensität und Größe regelt. Der Wunsch von Eigentümern neben Werbung für Geschäfte, Leistungen oder sonstige Angelegenheiten auch mit LED-Werbung auf sich aufmerksam zu machen nimmt derzeit zu.

Bauordnungsrechtlich sind gemäß § 65 BauO NRW Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1m² genehmigungsfrei

Für die Hohenlimburger Innenstadt regeln Gestaltungssatzungen gemäß Bauordnung in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne 1/79 – Hohenlimburg Innenstadt – und Nr. 26 Langenkamp die Größe und die Höhenlage der Werbeanlagen, die an der „Stelle der Herstellung oder des Handels“ gestattet sind. Farben und Intensität werden dabei nicht geregelt.

Das Gebiet um das Rathaus und der Bereich Stennert-, Grünrock- und Preinstraße liegen jedoch in einem Bebauungsplangebiet ohne Gestaltungssatzung, also ohne jegliche Regelung zu Werbeanlagen.